

84. Geht der Anspruch auf den Zivilverorgungsschein, den ein Zeug- oder Feuerwerksoffizier durch zwölfjährigen aktiven Dienst im Unteroffizierstande gemäß § 10 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874 oder § 15 des Mannschaftsverorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 erworben hat, durch die spätere Beförderung des Berechtigten zum Offizier wieder verloren?

Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 §§ 10, 33 fig., 58, 64.
Reichsgesetz vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen usw., §§ 6, 10, 15.

Mannschaftsverorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 § 15.

Befolgungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden vom 10. März 1898, § 75.

Preussisches Militärpensionsreglement vom 13. Juli 1825, § 7.

III. Zivilsenat. Urt. v. 6. Mai 1910 i. S. L. (Kl. u. Widerbekl.) w.
Reichsmilitärflus (Bekl. u. Widerkl.). Rep. III. 583/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger erhielt nach einer zwölfjährigen Dienstzeit im Unteroffizierstande im Oktober 1894 den Zivilversorgungsschein ausgehändigt, blieb aber als Zeugfeldwebel im Dienste und wurde am 19. März 1896 zum Zeugleutnant befördert. Am 27. März 1904 wurde er zur Verfügung gestellt. Er erhielt das Ruhegehalt eines Zeugleutnants. Durch Bescheid vom 11. Juli 1908, der ihm am 15. desselben Monats zugestellt wurde, eröffnete ihm das Kriegsministerium, daß der Zivilversorgungsschein mit seiner Ernennung zum Zeugleutnant seine Gültigkeit verloren habe. Der Kläger beantragte deshalb, festzustellen, daß der von ihm als Zeugfeldwebel im Jahre 1894 erworbene Zivilversorgungsschein durch seine am 19. März 1896 erfolgte Ernennung zum Zeugleutnant seine Gültigkeit nicht verloren habe. Der Beklagte widersprach dem und beantragte widerklagend, den Kläger zur Herausgabe des ihm erteilten Zivilversorgungsscheins zu verurteilen.

Das Landgericht erkannte den Anträgen des Beklagten entsprechend. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und in der Sache selbst auf seine Berufung das Urteil des Landgerichts dahin abgeändert, daß nach dem Klagantrage erkannt, und die Widerklage abgewiesen wurde, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht nach der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges bei der Beurteilung der Sache selbst von dem Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 aus. Es erörtert zunächst an der Hand des Inhalts des Gesetzes im allgemeinen die Bedeutung des Zivilversorgungsscheins als eines Teils der vom Gesetze vorgesehenen Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen und erwähnt die Änderung in den Voraussetzungen für die Erteilung des Scheines, die durch § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874 dadurch herbeigeführt worden sei, daß hiernach nicht mehr, wie nach dem Gesetze von 1871, nur Ganz- oder Halbinvalide, sondern schon

Unteroffiziere, die nicht als Invaliden versorgungsberechtigt seien, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilverorgungsschein erwürben. Es führt sodann aus, daß Gesetz von 1874 habe dagegen nichts daran geändert, daß der Zivilverorgungsschein einen Teil der im Gesetze von 1871 bestimmten Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen bilde. Diese im zweiten Teile dieses Gesetzes geregelte Art der Versorgung beziehe sich aber nur auf diejenigen Militärpersonen, die als Angehörige der Unterklassen aus dem Heere ausschieden. Werde dagegen eine Militärperson aus einer etatsmäßigen Offiziersstelle verabschiedet, so regule sich ihre Versorgung nach den Vorschriften des ersten Teils des Gesetzes von 1871 gemäß dessen § 2 Abs. 1. Daß sie früher Unteroffizier gewesen sei, und als solcher schon so lange gedient gehabt habe, wie zur Erlangung der Unteroffizierversorgung erforderlich gewesen sei, komme nicht in Betracht. Dieser Umstand habe nur Bedeutung, wenn der Mann aus der Stellung eines Unteroffiziers verabschiedet werde. Solange nicht feststehe, ob er wirklich als solcher ausscheide, oder, wie es in der Laufbahn des Feuerwerks- und Zeugpersonals häufig der Fall sei, noch eine etatsmäßige Offiziersstelle erlangen werde, handele es sich nicht um einen unbedingten, endgültigen Erwerb der Unterklassenversorgung. Wenn also der § 10 des Gesetzes von 1874 davon spreche, daß Unteroffiziere „durch zwölfjährigen Dienst den Anspruch auf den Zivilverorgungsschein erlangen“, so sei damit nur gemeint, sie erlangten diesen Anspruch für den Fall, daß sie überhaupt aus einer Unteroffiziersstelle verabschiedet würden. Gelange ein Unteroffizier, der zwölf Jahre gedient habe, demnächst in eine etatsmäßige Offiziersstelle, und werde er aus dieser verabschiedet, so sei die Bedingung, von der die endgültige Erlangung irgendeiner Art der Unterklassenversorgung für ihn abgehangen habe, nämlich die Verabschiedung aus einer Unterklasse, ausgefallen; er werde nach § 2 Abs. 1 des Militärpensionsgesetzes lediglich gemäß dem ersten Teile dieses Gesetzes pensioniert.

Allerdings händige — so fährt das Berufungsgericht fort — die Militärverwaltung den Unteroffizieren den Zivilverorgungsschein schon aus, auch wenn sie im aktiven Dienste noch weiter als Unteroffiziere verblieben; und der Schein werde auch schon unter dem Tage

ausgestellt, an dem sich das zwölfte Dienstjahr vollende. Dies geschehe aber, damit die Unteroffiziere sich gemäß Nr. 15 der Grundsätze des Bundesrats vom 7. und 21. März 1882 (jetzt vom 20. Juni 1907) durch alsbaldige Vorlegung des Zivilversorgungsscheins bei einer Zivilbehörde und Eintragung in die betr. Listen den Vorrang in der Bewerbung sichern könnten. Die Aushändigung des Scheines geschehe dann in der Erwartung, daß der Empfänger als Unteroffizier werde verabschiedet werden. Nach alle dem handele es sich nicht etwa um den Untergang eines bereits endgültig (unbedingt) erworbenen Rechts auf den Zivilversorgungsschein, wenn ein Unteroffizier, der als solcher zwölf Jahre gedient gehabt habe, später eine etatsmäßige Offiziersstelle erlange und aus ihr verabschiedet werde. Demgemäß blieben auch die Vorschriften über die Verwirkung des Zivilversorgungsscheins außer Betracht, ebenso die über sein Erlöschen, wenn der Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension in den Ruhestand trete.

Dieser Rechtszustand habe sowohl im Jahre 1894, als der Kläger den Zivilversorgungsschein ausgehändigt erhalten habe aber noch im aktiven Dienste verblieben sei, wie auch im Jahre 1904 bestanden, als der Kläger aus einer etatsmäßigen Offiziersstelle verabschiedet worden sei. Durch das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 seien an die Stelle der Vorschriften des alten Rechts über den Verlust der Versorgungsgebühren die §§ 33 und 34 des neuen Gesetzes getreten, soweit sie für den Versorgungsberechtigten günstiger seien (§§ 45 Nr. 4, 47 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes). Diese Bestimmungen kämen aber hier nicht in Betracht, weil es sich nicht um den Verlust eines endgültig (unbedingt) entstandenen Rechts, sondern darum handele, daß die Bedingung für den endgültigen Erwerb des Zivilversorgungsscheins wie überhaupt irgendeiner Art der Unterklassenversorgung bei dem Kläger nicht eingetreten sei. Übrigens sei die scharfe Trennung, die in den beiden Teilen des Gesetzes von 1871 zwischen Offizier- und Unteroffizierversorgung gemacht sei, auch in der Gesetzgebung von 1906 beibehalten; die eine Versorgung sei im Offizierpensions-, die andere, mit Einschluß des Zivilversorgungsscheins, im Mannschaftsversorgungsgesetz geregelt. Daß die Dienstprämie, wie zwischen den Parteien unstreitig sei, den Unteroffizieren auch nach einer Beförderung in eine etatsmäßige Offiziersstelle verbleibe, komme hier nicht in Betracht, weil diese Prämie

nicht zu den im Militärpensions- oder im Mannschaftsversorgungsgesetze geregelten Arten der Unteroffizierversorgung gehöre.

Diese Begründung des Berufungsurteils ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht frei von Rechtsirrtum, wenn auch den Ausführungen zur Rechtfertigung des Rechtsmittels nur insoweit beizutreten ist, als sie mit den nachstehenden Darlegungen übereinstimmen. Das vorliegende Rechtsverhältnis ist gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes von demselben Tage nach den früheren Gesetzesvorschriften zu beurteilen, weil der Kläger vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienste ausgeschieden ist. Der § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen, schreibt vor:

„Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein (§§ 58 und 75 ebenda — d. h. Gesetz vom 27. Juni 1871 —)“.

Schon der Wortlaut dieser Bestimmung läßt darüber keinen Zweifel, daß der Erwerb des „Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein“, abgesehen von dem Erfordernisse der fortgesetzten guten Führung, lediglich an die Tatsache der Zurücklegung einer zwölfjährigen aktiven Dienstzeit geknüpft ist. Dies konnte schärfer als durch die Fassung . . . „erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst“ kaum ausgedrückt werden. Damit war zugleich ausgesprochen, daß der Erwerb des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein die Abgeltung einer so langen militärischen Dienstzeit als Unteroffiziere darstellen sollte. Hiernach war unter jener Voraussetzung der fortgesetzten guten Führung die zwölfjährige Dienstzeit für die Entstehung des Anspruchs zwar einerseits schlechterdings erforderlich, aber andererseits auch ausreichend. Irgendwelche weiteren Erfordernisse positiven oder negativen Inhalts für den Erwerb des Anspruchs oder für seinen Fortbestand sind damit ausgeschlossen.

Noch klarer tritt dies hervor, wenn man den § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. April 1874 mit dem § 58 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Verbindung mit dessen § 64 vergleicht. Der § 58 lautet:

„Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörigen Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.“

Und der § 64 bezeichnet als Art der Invalidenversorgung ausdrücklich neben der Pension und Pensionszulagen und neben der Aufnahme in Invalideninstitute und der Verwendung im Garnisondienste den „Zivilversorgungsschein“. Das Gesetz von 1871 knüpfte demnach das Recht auf diesen Schein der Regel nach noch an den Eintritt der Invalidität, und auch an diese, wenn sie nicht durch eine wirkliche Dienstbeschädigung verursacht war, nur, wenn der Mann wenigstens eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt hatte. Dagegen ließ die Novelle von 1874 das Recht gerade auf den Zivilversorgungsschein bei den Unteroffizieren schon „durch“ zwölfjährigen aktiven Dienst unter der Voraussetzung fortgesetzter guter Führung, also durch diese bloße Tatsache entstehen. Schon dies spricht dafür, daß das Gesetz hierbei den endgültigen Erwerb eines Rechts im Auge hatte. Die lange Dienstzeit in der Unterklasse, im Unteroffizierstande, sollte das Mittel für diesen Erwerb bilden, nicht mehr, wie früher, nur der wirkliche Eintritt der Invalidität verbunden mit längerer Dienstzeit. Dann mußte aber die Rücksicht auf die spätere Gestaltung der militärischen Laufbahn des Berechtigten, sofern ausnahmsweise darin noch eine Änderung eintreten konnte, als irgendwie maßgebendes Moment ausscheiden.

Diese Auffassung ergibt sich aber auch aus der Entstehungsgeschichte der hier in Betracht kommenden Vorschriften. Die Zubilligung des Zivilversorgungsscheins schon an die zwölf Jahre dienenden Kapitulanten war eine der Maßregeln, die zur Sicherung eines ausreichenden und guten Ersatzes an Unteroffizieren ergriffen wurden, als es infolge des großen Aufschwunges, den Handel und Gewerbefleiß nach dem Kriege von 1870/71 nahmen, immer schwieriger wurde, den Truppenkörpern tüchtige Unteroffiziere in genügender Zahl zuzuführen und zu erhalten. Dies wird auch

durch die Begründung zu den §§ 10 und 15 des Entwurfs der Novelle vom 4. April 1874 bestätigt. Zu § 10 verweist sie im allgemeinen auf die Erwägungen zu § 15 Abs. 2 des Entwurfs. Hier aber wird zu der vorgeschlagenen Erhöhung der Dienstlohnkommenssätze, bis zu deren Erfüllung den im Zivildienste angestellten Pensionären der Unterklassen das Ruhegehalt belassen werden kann, unter anderem bemerkt:

„Die Tatsache, daß bei den heutigen Erwerbsverhältnissen in allen Zweigen des bürgerlichen Lebens dem Arbeitssuchenden die Aussicht auf lohnenden Gewinn eröffnet ist, erklärt die steigende Abneigung, eine Berufsart zu wählen, welche nicht lukrativ und dabei mühselig, der Gesundheit und dem Leben gefahrbringend ist, und welche, selbst nach einer längeren Reihe von Jahren, für eine ausreichende, den aufgewandten Kräften entsprechende Versorgung keine Gewähr gibt.“

Nach der Erwähnung, daß die Gehälter der Unter- und Subalternbeamtenstellen, auf welche die Unteroffiziere angewiesen seien, in neuerer Zeit fast überall erhöht worden, trotzdem aber nicht lohnend genug seien, um Kapitulanten für einen zwölfjährigen gewinnlosen und aufreibenden Dienst heranzuziehen, daß in den in Betracht kommenden Kreisen auch die materiellen Rücksichten die überlieferte Auffassung des Staatsdienstes als des an sich begehrtesten Schritt für Schritt zurückdrängten, daß dieser abnehmenden Anziehungskraft die stetige Verminderung des Abschlusses und der Erneuerung der Kapitulanten entspreche, wird zunächst die im § 15 Abs. 2 des Entwurfs der Novelle vorgeschlagene Maßnahme für geboten erklärt. Es wird dann aber fortgefahren:

„Schon bei der Begründung des Entwurfs zu dem Gesetze über die Verbesserung der Lage der Unteroffiziere ist darauf hingewiesen worden, daß eine solche Verbesserung auch in anderen Maßnahmen zu suchen sein werde, als in der Verbesserung des Einkommens während der Dienstzeit.“ — — „Die Gewährleistung einer auskömmlichen Versorgung nach Absolvierung einer längeren Dienstzeit dagegen wird auf den Entschluß, bei der Truppe bis zum Eintritte der Invalidität, d. h. in der Regel bis nach Ablauf des zwölften Dienstjahres, auszuharren und andere momentan mehr verheißende Stellen nicht aufzusuchen, in dem

Maße bestimmend einwirken, als solche andere Stellungen eine gleich sichere Aussicht für die fernere Zukunft nicht zu geben vermögen.“

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages 1874, Aktenstück Nr. 10 S. 103, 106.

Aus dieser Begründung ist von besonderer Bedeutung die Hervorhebung der Absicht, daß auch durch den vorgeschlagenen § 10 den Kapitulanten für den Fall des Ausstehens im aktiven Dienste eine ausreichende Versorgung, insbesondere durch Erteilung des Zivilversorgungsscheines, geradezu gewährleistet werden sollte.

Schärfer noch erhellt diese Absicht des Gesetzes aus der Fassung, die der Inhalt des § 10 Abs. 1 der Novelle vom 4. April 1874 in dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 erhalten hat. Der § 15 dieses Gesetzes, der im übrigen die Zivilversorgung der Invaliden, wie sie der § 58 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 verordnet hatte, beseitigt hat (vgl. darüber die allgemeine Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes zu II, Anlage 1 zu dem Gesetzesentwurfe, Druckfachen des Reichstages 1905/1906 Nr. 14 S. 23), lautet in Abs. 1 ganz prägnant dahin:

„Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.“

Da insoweit keine Änderung des früheren § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. April 1874 beabsichtigt wurde, ist diese Fassung auch für die Auslegung jenes § 10 zu verwerten. Hiernach aber ergibt sich ohne weiteres, daß der Erwerb des Rechts auf den Zivilversorgungsschein grundsätzlich nur an die Kapitulation und an die daraufhin erfolgte Zurücklegung einer zwölfjährigen Dienstzeit hat gebunden werden, daß dann aber der Kapitulant auch schon mit der Vollendung des zwölften Dienstjahres ein wirkliches Recht hat erlangen sollen, dessen er nur in den vom Gesetze selbst ausdrücklich bestimmten Fällen (§ 34 des Mannschaftsversorgungsgesetzes), insbesondere infolge seiner Verurteilung zu einer Strafe soll verlustig gehen können, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat. Es kann sogar nach dieser Fassung des Gesetzes in Frage kommen, ob nicht der Erwerb des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein durch den

Kapitulanten nach Zurücklegung einer zwölfjährigen Dienstzeit einen Teil des vom Gesetze bestimmten Inhalts des staatsrechtlichen Vertrages bildet, als der die Kapitulation, wie sie die Verordnung vom 8. Juni 1876 (Armeeverordnungsblatt S. 149 flg.) regelt, anzusehen ist.

Vgl. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 2 S. 669; Rehm in Hirths Annalen 1885 S. 129 flg., 163 flg.

Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt die Auffassung des Rechts auf den Zivilversorgungsschein als eines Teils des Entgelts für die langjährige aktive militärische Dienstleistung in der Unteroffizierstellung noch besondere Bedeutung.

In dem rechtlichen Wesen des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein liegt demnach nichts, was außerhalb der vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fälle das spätere Wiedererlöschen des einmal entstandenen Rechts begründen, geschweige denn die Entstehung des Rechts als von einer Bedingung, wie sie das Berufsgericht annimmt, abhängig erscheinen lassen könnte. Immerhin wäre es denkbar, daß das Fortbestehen des Anspruchs mit der rechtlichen Natur einer später von dem Kapitulanten erlangten Dienststellung und den hierfür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen dergestalt im Widerspruch stände, daß angenommen werden müßte, das Gesetz sei stillschweigend von der Unvereinbarkeit des Fortbestehens der Rechte aus dem Zivilversorgungsscheine mit der später von ihm erlangten militärischen Stellung ausgegangen. Dies ist jedoch nicht anzunehmen. Die Zeugoffiziere gehen, wie die Feuerwerks-offiziere, nach Maßgabe der „Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals“, aus dem Unteroffizierstande hervor. Voraussetzung für ihre ganze militärische Laufbahn ist demnach die Kapitulation. Ihre Laufbahn ist auch für lange Zeit die eines Unteroffiziers, indem sie zunächst Zeugsergeanten werden und weiterhin zu Zeugfeldwebeln aufrücken. Sie unterscheiden sich dadurch grundsätzlich von den übrigen Offizieren, bei denen die Bekleidung des Dienstgrades eines Unteroffiziers und Fähnrichs nur einen kurzen Durchgangsabschnitt ihrer dienstlichen Laufbahn bildet, mit denen auch die Militärverwaltung keine Kapitulation abschließt. Demnach müssen auch die besonderen Rechte, die das Gesetz an den Abschluß einer Kapitulation und an die Zurücklegung einer

zwölfjährigen Dienstzeit im Unteroffizierstande geknüpft hat, dem später zum Offizier beförderten Zeugfeldwebel verbleiben. Werden solche überhaupt zu Offizieren befördert, so erlangen sie den Dienstgrad eines Leutnants ungefähr in einem Lebensalter, in welchem die übrigen Offiziere regelmäßig nur wenige Jahre von der Beförderung zum Hauptmanne entfernt sind. Unter solchen Umständen kann das Aufrücken in den Dienstgrad eines Leutnants, dem möglicherweise, durchaus nicht bei allen Zeugleutnants, noch die Ernennung zum Zeugoberleutnant und zum Zeughauptmanne folgt, nicht als eine Ausgleichung für den Verlust des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein gelten, den sich der Zeugleutnant als Unteroffizier erdient hat.

Daß auch die Gesetzgebung von der gleichen Auffassung ausgegangen ist, ergibt ein Vorgang aus den Vorarbeiten zu der Novelle vom 4. April 1874. Der Entwurf zu dieser schlug in § 6 eine Bestimmung, die demnächst auch Gesetz geworden und ihrem Inhalte nach ebenso in das Offizierspensionsgesetz von 1906 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) übergegangen ist, dahin vor, daß bei Bemessung des Ruhegehalts der Zeug-, Feuerwerks- und Traindepotoffiziere der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zugrunde gelegt werde, — im Gegensatz zu dem § 19 zu a des Gesetzes vom 27. Juni 1871, wonach „als pensionsfähiges Dienst Einkommen . . . in Anrechnung gebracht wird

a) das chargemäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterieoffiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere.“

Mit Rücksicht hierauf bemerkte die Begründung zu § 6 des Entwurfs jener Novelle: die Zeug- und Feuerwerksleutnants bezögen durchweg höhere Gehälter als die Infanterieoffiziere des gleichen Dienstgrades. Der Grund hierfür beruhe in den Beförderungsverhältnissen. Jene Offiziere gingen aus dem Unteroffizierstande hervor, avancierten erst in vorgerückten Jahren zu Offizieren und gelangten auch bei längerer Dienstzeit in den seltensten Fällen zu einem höheren Dienstgrade. Diesen Verhältnissen sei durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 nicht Rechnung getragen, da jene Offiziere nach § 10 nur die Pensionsätze der Infanterieoffiziere erhielten, bei ihrer Pensionierung also der ihrer Dienststellung und ihren Personalverhältnissen entsprechende bedeutende Mehrbetrag ihres Gehalts unberücksichtigt bleibe.

Diese Benachteiligung solle durch den § 6 des Entwurfs beseitigt werden.

Auch die Gesetzgebung ist sich demnach seit 1874 der Ausnahmestellung bewußt gewesen, welche die Zeug- und die Feuerwerks-offiziere einnehmen, und hat sie durch anderweite Bemessung des sog. pensionsfähigen Dienst Einkommens bei der Pensionierung dieser Offiziere berücksichtigt. Andererseits kann nicht etwa angenommen werden, daß damit zugleich ein Ausgleich für den Wegfall der Ansprüche aus dem Zivilversorgungsschein habe geschaffen werden sollen, da mit jener Zugrundelegung des wirklichen von den Zeug- und den Feuerwerks-offizieren bezogenen etatsmäßigen Gehalts bei der Bemessung des Ruhegehalts nur eine Beseitigung der Nachteile, und zwar auch nur in gewissem Maße, erfolgte, die sich aus der Niedrigkeit des Dienstgrades ergaben, den solche Offiziere regelmäßig bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bekleideten, nicht aber auch der Grund für die Entschädigung wegfiel, die ihnen nach dem Gesetze für das frühere lange Aussharren in der Unteroffizierstellung gebührte.

Das Berufsgericht hat in seiner Begründung der angefochtenen Entscheidung schließlich noch besonderes Gewicht auf die scharfe Trennung gelegt, die zwischen den beiden Teilen des Gesetzes von 1871 in bezug auf die Versorgung der Offiziere und der Unteroffiziere bestehe, und die auch in der Gesetzgebung von 1906 beibehalten worden sei, indem die eine Versorgung in dem sog. Offizierspensionsgesetze, die andere, mit Einschluß des Zivilversorgungsscheins, in dem sog. Mannschaftsversorgungsgesetze geregelt sei. Es folgert hieraus, wenn es dies auch nicht in dieser Gestalt ausdrücklich ausspricht, daß es unzulässig sei, einer Militärperson neben der Versorgung nach Maßgabe der Vorschriften über die Pensionierung der Offiziere noch eine solche nach den Bestimmungen über die Versorgung der Unterklassen zu gewähren, und es betrachtet ersichtlich das Recht auf Anstellung im Zivildienste als ein solches, das nur auf Grund des Zivilversorgungsscheines, also nur von verabschiedeten Unteroffizieren geltend gemacht werden könne. Es verkennt dabei selbstverständlich nicht und kann nicht verkennen, daß tatsächlich auch eine große Anzahl pensionierter Offiziere Stellen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste

als Beamte bekleiden; denn dies setzen schon die §§ 33 flg. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gerade voraus, indem sie Bestimmungen darüber treffen, ob und inwieweit durch den Bezug des Dienst-
einkommens aus einer Beamtenstelle das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes berührt wird.

Allein jener rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß auch Offizieren bei ihrer Verabschiedung mit Ruhegehalt ein Recht auf Versorgung im Zivildienste verliehen werden kann. Diese Einrichtung beruht allerdings nicht auf den Pensionsgesetzen, ist vielmehr aus dem Militärpensionsreglement vom 18. Juli 1825 noch neben den Versorgungsarten der neueren Gesetze bestehen geblieben, weil es sich insoweit um die Ausübung eines Gnadenrechts des Königs handelt. Nach § 7 jenes Reglements ist nämlich für Offiziere, die einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt nachgewiesen haben, zugleich der Antrag auf „Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste“ (unbedingte Anstellungsberechtigung) zulässig, während nach den Kabinettsordern vom 13. Dezember 1835 und 21. September 1843 Offiziere, die keinen Anspruch auf lebenslängliche Pension besitzen, aber eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, den Anstellungsanspruch der zwölf Jahre dienenden Unteroffiziere, den „bedingten Anspruch auf Zivilanstellung“, erhalten können. Jene vom Könige verliehene Aussicht auf Anstellung im Zivildienste gewährt den betreffenden Offizieren das Recht, sich bei den Behörden um eine Anstellung zu bewerben. Nur sind diese nicht verpflichtet, die Bewerber, auch wenn sie an sich geeignet sind, unter allen Umständen zu der von ihnen gewünschten Stelle zuzulassen. Sie haben vielmehr die Befugnis, in jedem einzelnen Falle freie Wahl zu treffen. Insofern unterscheidet sich die Anstellungsberechtigung der Offiziere von den Befugnissen, die der Zivilversorgungsschein nach dem § 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und dem § 18 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, sowie den dort vorbehaltenen allgemeinen Grundsätzen des Bundesrats den damit beliehenen Unteroffizieren gewährt. Dagegen findet eine Ausnahme hiervon wieder bei der Versorgung von Offizieren im Postdienste statt, insofern, als eine Anzahl von Postämtern ausschließlich zur Versorgung pensionierter, mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verabschiedeter Offiziere bestimmt ist.

Vgl. Neumann, Bestimmungen und Erläuterungen zum Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871, und zur Novelle vom 4. April 1874, 2. Aufl., Bem. 11 zu § 33 des Gesetzes S. 47 und Bem. 12 S. 48.

Jedenfalls erhellt aus dieser Rechtslage soviel, daß es unstatthaft ist, aus dem Umstande, daß der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nur in dem der Versorgung der Unterklassen gewidmeten Teile des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und in dem Mannschaftsversorgungsgesetze von 1906 geregelt worden ist, den Schluß zu ziehen, daß das Recht auf Anstellung im Zivildienste auf Unteroffiziere beschränkt, also ausgeschlossen sei, wenn ein aus dem Unteroffizierstande hervorgegangener Offizier als solcher pensioniert werde. Auch aus diesem Grunde kann demnach keine Rede davon sein, daß es der Willensmeinung des Gesetzes entsprochen habe, daß einem solchen Offizier durch seine Beförderung zum Leutnant das von ihm als Unteroffizier erdiente Recht auf den Zivilversorgungsschein wieder entzogen werde, oder daß er dieses Recht nur bedingungsweise, nämlich nur unter der Bedingung, daß er nicht in eine Offizierstelle aufrücken werde, überhaupt erwerbe.

Endlich fällt noch ein Umstand ins Gewicht. Nach § 75 Nr. 1 der Besolungsvorschrift für das preussische Heer im Frieden vom 10. März 1898 erhalten Unteroffiziere, die nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit ausscheiden, eine Dienstprämie von 1000 M. Die Nr. 2 desselben Paragraphen aber bestimmt ausdrücklich, daß die Dienstprämie auch bei der Anstellung als Offizier oder als Beamter der Militärverwaltung gewährt werde, wenn die Bedingung unter Nr. 1 zutreffe. Hier wird demnach eine Gebührnis, die Offizieren im allgemeinen überhaupt nicht zusteht, Unteroffizieren, die zu Offizieren befördert werden, ausdrücklich belassen. Das Berufungsgericht begründet die Nichtberücksichtigung dieses Umstandes mit der Ausführung, die Dienstprämien gehörten nicht zu dem im Militärpensions- oder im Mannschaftsversorgungsgesetze geregelten Arten der Unteroffizierversorgung. Indessen ist dies nicht der entscheidende Gesichtspunkt. Die maßgebende Bedeutung jener Vorschrift liegt vielmehr darin, daß auch sie erkennen läßt, wie die gesetzgebenden Faktoren im allgemeinen das Verhältnis zwischen den Ansprüchen, die ein später zum Offizier beförderter früherer Angehöriger des

Unteroffizierstandes durch eine bestimmte Dienstzeit als Unteroffizier erworben hat, und den durch seine spätere Beförderung zum Offizier erworbenen aufgefaßt haben.

Nach alledem erweist sich die Annahme des Berufungsgerichts, daß ein Kapitulant, der eine Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt hat, nur unter der Bedingung, daß er aus dem Unteroffizierstande verabschiedet werde, einen Anspruch auf den Zivilversorgungsschein erwerbe, als rechtlich unhaltbar. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben, und die Sache erweist sich zugleich, wie sich aus dem vorher Dargelegten ergibt, zur Endentscheidung dahin reif, daß auf die Berufung des Klägers unter Abänderung des Urteils des Landgerichts dem Klageantrage entsprechend zu erkennen und der Beklagte mit der Widerklage abzuweisen ist.“